

VERFAHRENSHILFE Antrag (VwGH)

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Rennbahnstraße 29 Stiege B
 3109 St. Pölten

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen
 die Information auf den letzten Seiten.
Dieser Antrag ist gebührenfrei.

Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision

I. Antrag

WICHTIG: Um eine rasche Bearbeitung Ihres Antrags zu ermöglichen, müssen Sie dieses Formular wahrheitsgemäß, richtig und vollständig ausfüllen. Nichtzutreffendes ist mit „nein“, „keine“ oder „null“ auszufüllen oder der entsprechende Punkt zu streichen; andernfalls sind Ihre Angaben unvollständig. Lesen Sie daher bitte zuerst die Information am Ende dieses Formulars!

Soweit sich die in diesem Formblatt verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

I.1. Angaben zur Person und zum Gegenstand des Antrags:

Ich

Vor- und Nachname ¹			
Anschrift ²			
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Familienstand		Beschäftigung	

¹ Sonstige Antragsteller (zB OG, GmbH, Verein) haben die jeweils entsprechenden Angaben zu machen und - neben den eigenen - gegebenenfalls auch Vermögensbekenntnisse (sh Pkt II.) der an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten (zB Gesellschafter) abzugeben.

² Jede Änderung der Anschrift (Abgabestelle für amtliche Schriftstücke) der antragstellenden Partei ist dem Landesverwaltungsgericht unverzüglich mitzuteilen.

beantrage, das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich möge mir zur Einbringung einer ordentlichen Revision betreffend

<input type="checkbox"/> das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich	
<input type="checkbox"/> den Beschluss	
vom	
Geschäftszahl	LVwG-
zugestellt am	

die Verfahrenshilfe entsprechend dem in Pkt. I.5. beantragten Umfang, jedenfalls durch Beigebung eines Rechtsanwaltes, bewilligen.

Kopie des Erkenntnisses/des Beschlusses unbedingt beilegen!

I.2. Für den Fall einer Vertretung

- gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Antragstellern oder juristischen Personen)
- Vorsorgebevollmächtigter
- Erwachsenenvertreter

Vor- und Nachname	
Anschrift	

I.3. Sprachkenntnisse

Ich spreche die deutsche Sprache

- ausreichend
- nicht ausreichend und brauche einen Dolmetscher für nebenstehend angegebene Sprache:

--

I.4. Rechtssache

Ich benötige die Verfahrenshilfe

- um eine ordentliche Revision zu erheben.
- zur Vertretung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.
- zur Vertretung bei der Verhandlung.

Bitte führen Sie genau aus, worum es in der Rechtssache, für welche Sie Verfahrenshilfe beantragen, geht und schildern Sie den Sachverhalt, auf den Sie sich stützen.

--

I.5. Umfang der Verfahrenshilfe

Ich beantrage die **einstweilige Befreiung** von

- den Stempelgebühren und der Gebühr nach § 24a VwGG.
- den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts.
- den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer.
- den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts.
- den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung, sofern die persönliche Anwesenheit des Beschwerdeführers zur Einvernahme oder zur Erörterung des Sachverhalts vom Gericht angeordnet wurde).
- den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Ich ersuche um Bestellung des Rechtsanwalts: ³

I.6. Begründung für den Antrag

Diesen Antrag begründe ich wie folgt (zu den Bewilligungsvoraussetzungen vgl. die Information auf den letzten Seiten):

Führen Sie die Gründe an, warum Sie die vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts beantragen (zB zu erwartende besondere Schwierigkeiten im Verfahren in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht; Verfahrensverlauf, der sich Ihrer Übersicht und Einsicht entzieht oder entziehen könnte).

³ Dieses Feld muss nicht ausgefüllt werden, zumal kein Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwalts besteht. Den Wünschen einer Partei über die Auswahl des Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt jedoch nach Möglichkeit zu entsprechen (§ 61 Abs 5 VwGG).

II. Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

II.1. Angaben über die Person

Vor- und Nachname, akademischer Grad		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		
Beruf/Beschäftigung		

II.2. Wohnverhältnisse

1. Ich bewohne <input type="checkbox"/> im eigenen Haus <input type="checkbox"/> in einer Genossenschaftswohnung <input type="checkbox"/> in einer Dienstwohnung <input type="checkbox"/> in einer Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> in einer Mietwohnung <input type="checkbox"/> in untergemieteten Räumen folgende Wohnräume (Anzahl und Art der Räume inkl. Größe in m ²):
2. Ich habe für die Benützung der Wohnung (einschließlich Betriebs-, Strom- und Heizkosten) monatlich _____ Euro zu zahlen und schließe als Beleg bei:

II.3. Einkommen

Ich habe folgendes Einkommen:	
1. als unselbständig Erwerbstätiger beim Arbeitgeber (Name und Anschrift): <input type="checkbox"/> monatliches <input type="checkbox"/> wöchentliches <input type="checkbox"/> tägliches Einkommen, einschließlich aller Zulagen und Beihilfen, nach Abzug der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträge, ohne Abzug der Schulden von	_____ Euro

2. als selbständig Erwerbstätiger ein jährliches Reineinkommen von	_____ Euro
3. als <input type="checkbox"/> Pensionist <input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/> Fürsorgeempfänger (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, sonstige Zuschüsse) von monatlich Auszahlende Stelle:	_____ Euro
4. sonstiges in den vorstehenden Punkten nicht aufgezähltes Einkommen, wie z.B. Leibrente, Ausgedinge, Einnahmen aus Vermietung, Untervermietung, Verpachtung (Unterhaltsansprüche siehe Abschnitt VI) von <input type="checkbox"/> täglich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich	_____ Euro
Als Einkommensnachweis ist beigeschlossen (Lohn-, Gehaltsbestätigung, Einkommenssteuerbescheid, Abschrift der Einkommensteuererklärung, Empfangsabschnitt, Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt, Bestätigung des AMS):	

II.4. Vermögen

Ich habe folgendes Vermögen:

1. Liegenschaften <input type="checkbox"/> Grundstück <input type="checkbox"/> Haus <input type="checkbox"/> Wohnungseigentum Ort der Liegenschaft: eingetragen im Grundbuch _____ der Katastralgemeinde unter der Einlagezahl _____ Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamtes und des Aktenzeichens): _____ Höhe des Jahresertrages: _____ Euro
2. Unternehmen (Art, Ort, Name oder Firma): _____ Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamtes und des Aktenzeichens): _____
3. Bargeld in der Höhe von _____ Euro
4. Einlagebücher Bank/Sparkasse: _____ Nummer des Einlagebuches: _____ Höhe der Einlage: _____ Euro

5. Sparkassen- oder Bankkonto		
Bank/Sparkasse:	Nummer des Kontos:	
Derzeitiger Stand: _____ Euro		
6. Wertpapiere		
Art:	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Nennbetrag _____ Euro
		<input type="checkbox"/> Kurswert _____ Euro
7. Bausparvertrag		
Anstalt:	Nummer des Vertrages:	
Vertragssumme: _____ Euro	Angesparter Betrag: _____ Euro	
8. Lebensversicherungen		
Anstalt:	Art:	
Nummer des Versicherungsscheines:		
Versicherungssumme: _____ Euro		
Name des Berechtigten:		
9. Rechtsschutzversicherung		
Anstalt:	Gegenstand:	
Nummer des Versicherungsscheines:		
Versicherungssumme: _____ Euro		
10. Forderungen (Unterhaltsforderungen siehe Abschnitt VI)		
Name und Anschrift des Schuldners:		
Höhe der Forderung: _____ Euro		
11. Sonstige Vermögensgegenstände		
a) Gewerbe-, Pacht-, Urheber-, Patent-, Gesellschaftsrechte und Ähnliches:		
b) Kraftfahrzeug:		
Marke:	Type:	Baujahr:
Marke:	Type:	Baujahr:
c) sonstige Sachen von größerem Wert, wie Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen, Boote, etc.		
Als Beleg schließe ich bei:		

II.5. Schulden (ohne Unterhaltsschulden, siehe Abschnitt II.6):

Art der Schulden (z.B. Ratenverpflichtungen, Darlehensschuld):

Name und Anschrift des Gläubigers:

Höhe der Schuld: _____ Euro

Als Beleg schließe ich bei:

II.6. Unterhaltsansprüche und -pflichten

1. Ich habe gegenüber (Name und Anschrift des Unterhaltsschuldners)

einen Unterhaltsanspruch – falls in Geld bestehend - in der Höhe von _____ Euro.

2. Ich habe gegenüber folgenden Personen Unterhaltungspflichten:

a) Ehefrau/Ehemann (Name und Anschrift des Unterhaltsgläubigers):

falls in Geld bestehend, in der Höhe von _____ Euro

b) früherer Ehefrau/früherem Ehemann (Name und Anschrift des Unterhaltsgläubigers):

falls in Geld bestehend, in der Höhe von _____ Euro

c) Kindern (Name, Alter und Anschrift des Unterhaltsgläubigers):

falls in Geld bestehend, in der Höhe von _____ Euro

d) sonstigen Personen (Name und Anschrift des Unterhaltsgläubigers):

falls in Geld bestehend, in der Höhe von _____ Euro

Als Nachweis der Unterhaltungspflicht ist beigeschlossen (z.B. Gerichtsurteil, Vergleich):

Ich erkläre, dass meine Angaben über meine persönlichen Umstände wahr und vollständig sind, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle der Erschleichung der Verfahrenshilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben

- 1. die einstweilen gestundeten Beträge und die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nachzuzahlen sind;**
- 2. eine Mutwillensstrafe verhängt werden kann;**
- 3. strafrechtliche Folgen eintreten können;**
- 4. eine zivilrechtliche Haftung für alle verursachten Schäden eintritt.**

Ort, Datum

Unterschrift ⁴

⁴ Im Falle einer Vertretung gemäß **I.2.** ist das Formular vom Vertreter zu unterschreiben.

Information zur Verfahrenshilfe

I. Voraussetzungen

§ 61 Abs 1, 1a und 2 VwGG:

(1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(1a) Wurde das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet (§ 29 Abs. 2 VwGVG), ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe nur nach einem Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch mindestens einen der hierzu Berechtigten zulässig. Ein Nachweis über einen rechtzeitigen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG ist anzuschließen.

(2) Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet über den Antrag auf Verfahrenshilfe das Verwaltungsgericht mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich.

§ 63 Abs 1 und 2 ZPO:

(1) Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

(2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

II. Umfang der Verfahrenshilfe

Gemäß § 61 VwGG in Verbindung mit § 64 ZPO kann die Verfahrenshilfe

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der
 - a) Stempelgebühren und der Gebühr nach § 24a VwGG,
 - b) Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
 - c) Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer,
 - d) notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwaltes (diese umfassen jedenfalls auch notwendige Übersetzungs- und Dolmetschkosten),
 - e) **Reisekosten**
2. sowie die Beigebug eines Rechtsanwaltes umfassen.

Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die zu 1. angeführten Befreiungen mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind.

Die Verfahrenshilfe **befreit** dagegen **nicht** von den Kosten, die im Falle der Abweisung der Revision den anderen Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ersetzen sind! (Nach der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 beträgt - beispielsweise - der Schriftsatzaufwand für die belangte Behörde € 553,20 und der Schriftsatzaufwand für eine mitbeteiligte Partei € 1.106,40).

III. Fristen

Hat die Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb der **sechswöchigen Frist** zur Erhebung der Revision beantragt, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen von neuem. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Revision mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei (§ 26 Abs. 3 VwGG). Die Revisionsfrist beginnt aber nicht von neuem, wenn der Verfahrenshilfeantrag - etwa wegen Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages - zurückgewiesen wird.

IV. Vergebührung

a) Gebühren für Verfahrenshilfe-Anträge

Verfahrenshilfeanträge ~~an den Verwaltungsgerichtshof zur Einbringung von ordentlichen Revisionen~~ und ihre Beilagen sind von der Eingaben- und Beilagengebühr nach dem Gebührengesetz befreit.

b) Eingabengebühr (§ 24a VwGG)

Gemäß § 24a VwGG unterliegen Revisionen (ebenso wie Fristsetzungsanträge sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Wiederaufnahme des Verfahrens) einer **Pauschalgebühr in Höhe von € 240,--** (für jede/n von allenfalls mehreren eingebrachten Revisionen bzw. Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträgen).

- Die Bewilligung der Verfahrenshilfe umfasst die Befreiung von der Eingabengebühr, sofern die Revision nicht vor Beantragung der Verfahrenshilfe eingebracht wurde;
- wird die Verfahrenshilfe nicht bewilligt, so fällt für eine bereits eingebrachte Revision die Eingabengebühr in Höhe von € 240,-- gemäß § 24a VwGG an.

Für weitere Informationen siehe www.vwgh.gv.at -> Verfahren -> Verfahrenshilfe (<https://www.vwgh.gv.at/verfahren/verfahrenshilfe/index.html>)